

Handlungsanweisung Nr. 14

„Förderung von Arbeitsverhältnissen (FAV) gemäß § 16e SGB II“

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

1.	Gesetzliche Grundlagen	3
2.	Ziel und Inhalt	4
3.	Förderungsfähiger Personenkreis	4
4.	Voraussetzungen für die Förderung	5
4.1	Voraussetzungen bezogen auf den förderfähigen Personenkreis	5
4.2	Voraussetzungen bezogen auf das Arbeitsverhältnis	5
5.	Förderdauer und Förderhöhe	6
5.1	Förderdauer	6
5.2	Förderhöhe	6
6.	Förderungsausschluss	7
7.	Verfahren	7
8.	Fachprogramm/Haushalt	11
9.	Vordrucke	14
10.	Schlussbestimmungen	15

1. Gesetzliche Grundlagen

§ 16e SGB II – Förderung von Arbeitsverhältnissen (FAV)

- (1) Arbeitgeber können auf Antrag für die Beschäftigung von zugewiesenen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten durch Zuschüsse zum Arbeitsentgelt gefördert werden, wenn zwischen dem Arbeitgeber und der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person ein Arbeitsverhältnis begründet wird.
- (2) Der Zuschuss nach Absatz 1 richtet sich nach der Leistungsfähigkeit des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und beträgt bis zu 75 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts. Berücksichtigungsfähig sind das zu zahlende Arbeitsentgelt und der pauschalierte Anteil des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag abzüglich des Beitrags zur Arbeitsförderung. Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt ist nicht berücksichtigungsfähig. § 91 [Zu berücksichtigendes Arbeitsentgelt und Auszahlung des Zuschusses] Absatz 2 des Dritten Buches gilt entsprechend.
- (3) Eine erwerbsfähige leistungsberechtigte Person kann einem Arbeitgeber zugewiesen werden, wenn
 1. sie langzeitarbeitslos im Sinne des § 18 des Dritten Buches ist und in ihren Erwerbsmöglichkeiten durch mindestens zwei weitere in ihrer Person liegende Vermittlungshemmnisse besonders schwer beeinträchtigt ist,
 2. sie für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten verstärkte vermittlerische Unterstützung nach § 16 Absatz 1 Satz 1 unter Einbeziehung der übrigen Eingliederungsleistungen nach diesem Buch erhalten hat,
 3. eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt für die Dauer der Zuweisung ohne die Förderung voraussichtlich nicht möglich ist und
 4. für sie innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren Zuschüsse an Arbeitgeber nach Absatz 1 höchstens für eine Dauer von 24 Monaten erbracht werden. Der Zeitraum beginnt mit dem ersten nach Absatz 1 geförderten Arbeitsverhältnis.
- (4) Die Bundesagentur soll die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person umgehend abberufen, wenn sie diese in eine zumutbare Arbeit oder Ausbildung vermitteln kann oder die Förderung aus anderen Gründen beendet wird. Die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person kann das Arbeitsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn sie eine Arbeit oder Ausbildung aufnimmt, an einer Maßnahme der Berufsausbildung oder beruflichen Weiterbildung teilnehmen kann oder nach Satz 1 abberufen wird. Der Arbeitgeber kann das Arbeitsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer nach Satz 1 abberufen wird.
- (5) Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn zu vermuten ist, dass der Arbeitgeber
 1. die Beendigung eines anderen Beschäftigungsverhältnisses veranlasst hat, um eine Förderung nach Absatz 1 zu erhalten, oder
 2. eine bisher für das Beschäftigungsverhältnis erbrachte Förderung ohne besonderen Grund nicht mehr in Anspruch nimmt.

§ 6b SGB II

Rechtsstellung der zugelassenen kommunalen Träger

- (1) Die zugelassenen kommunalen Träger sind anstelle der Bundesagentur im Rahmen ihrer örtlichen Zuständigkeit Träger der Aufgaben nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 mit Ausnahme der sich aus den §§ 44b, 48b, 50, 51a, 51b, 53, 55, 56 Absatz 2, §§ 64 und 65d ergebenden Aufgaben. Sie haben insoweit die Rechte und Pflichten der Agentur für Arbeit.

2. Ziel und Inhalt

Ziel ist es, für langzeitarbeitslose, arbeitsmarktferne Personen mit mindestens zwei weiteren Vermittlungshemmnissen Arbeitsverhältnisse zu fördern, um den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLb) an die Anforderungen des allgemeinen Arbeitsmarktes heranzuführen. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass es arbeitsmarktferne eLb gibt, die selbst unter günstigen Arbeitsmarktbedingungen aufgrund guter wirtschaftlicher Entwicklungen nicht in reguläre Beschäftigung zu vermitteln sind.

Nach § 16e SGB II geförderte Arbeitsverhältnisse sind sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse ohne Beiträge zur Arbeitslosenversicherung. Die geförderten Tätigkeiten müssen nicht die Kriterien Zusätzlichkeit, öffentliches Interesse und Wettbewerbsneutralität erfüllen.

Bei der Förderung von Arbeitsverhältnissen nach § 16e SGB II handelt es sich um eine Ermessensleistung.

3. Förderungsfähiger Personenkreis

Für eine Förderung nach § 16e SGB II kommen eLb in Betracht, die

- langzeitarbeitslos im Sinne des § 18 SGB III sind und
- in ihren Erwerbsmöglichkeiten durch mindestens zwei weitere, in der Person liegende Vermittlungshemmnisse besonders schwer beeinträchtigt sind,
- eine mindestens sechsmonatige verstärkte vermittlerische Unterstützung unter Einbeziehung der übrigen Eingliederungsleistungen erhalten haben und
- voraussichtlich ohne die Förderung binnen zwei Jahren keine Möglichkeit erhalten werden, eine Erwerbstätigkeit auf dem regulären Arbeitsmarkt aufzunehmen.

Hohes Lebensalter, mangelnde Sprachkenntnisse, fehlende schulische oder berufliche Qualifikationen, gesundheitliche Einschränkungen, Sucht- und Schuldenprobleme u. ä. sind abstrakte Vermittlungshemmnisse. Eine schematische Aufzählung der Vermittlungshemmnissen bietet jedoch keine fundierte Grundlage für eine Beurteilung, ob eine Förderung nach § 16e SGB II erforderlich ist.

Vielmehr muss der eLb tatsächlich in seiner Erwerbsmöglichkeiten besonders schwer beeinträchtigt sein. Die vermittlungshemmenden Merkmale müssen objektiver Natur und ursächlich dafür sein, dass die Person besonders schwer beeinträchtigt ist.

Mangelnde Bereitschaft zur überregionalen Arbeitsaufnahme stellt grundsätzlich kein Vermittlungshemmnis zur Erfüllung der Voraussetzungen für die Aufnahme eines geförderten Arbeitsverhältnisses dar.

Berücksichtigung vorrangiger Leistungen bei ausgewählten Zielgruppen

Die Förderung von Arbeitsverhältnissen nach § 16e SGB II soll bei **eLb unter 25 Jahre** nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen, da für diesen Personenkreis ein besonders breit gefächertes arbeitsmarktpolitisches Instrumentarium zur Verfügung steht. Pflichtleistungen der Vermittlung sowie Ermessensleistungen zur Eingliederung, die auf eine Integration in Ausbildung oder Arbeit zielen, sind vorrangig zu nutzen.

Leistungen zur Förderung **behinderter und schwerbehinderter Menschen** sind vorrangig. Befindet sich der eLb beispielsweise mit schweren psychischen Störungen in geschützten Projekten oder in einem laufenden Rehabilitationsverfahren zur Teilhabe am Arbeitsleben, ist eine Förderung nach § 16e SGB II nicht möglich. Erst nach Beendigung der medizinischen/sozialen Rehabilitation bzw. wenn ein berufliches Rehabilitationsverfahren förmlich beendet ist, können Leistungen nach § 16e SGB II in Betracht gezogen werden. Selbst der Verzicht des eLb auf Leistungsansprüche gegenüber dem Rehabilitationsträger würde das Jobcenter Salzlandkreis nicht von seiner Verpflichtung entbinden, den vorrangigen Leistungsanspruch der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person nach dem SGB IX zu berücksichtigen.

4. Voraussetzungen für die Förderung

4.1 Voraussetzungen bezogen auf den förderfähigen Personenkreis

Vor der Entscheidung, ob eine Förderung von Arbeitsverhältnissen in Betracht gezogen wird, muss der eLb für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten verstärkte vermittlerische Unterstützung unter Einbeziehung aller zur Verfügung stehenden Eingliederungsleistungen erhalten haben.

Zum Inhalt der verstärkten vermittlerischen Unterstützung gehören u. a. Vermittlungsgespräche, regelmäßige Bewerbungsaktivitäten und Stellenangebots-Abgleiche und der Einsatz von Eingliederungsleistungen nach §§ 16 ff SGB II. In Zeit der intensiven Aktivierung ist eine enge Kontaktdichte mit dem Kunden (i.d.R. einmal monatlich) durch den FM zu realisieren.

Gründe, die einer Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt entgegenstehen, sind transparent darzustellen und zu dokumentieren.

Vor Entscheidung über die Förderung eines Arbeitsverhältnisses ist eine Prognose zu erstellen, ob eine Erwerbstätigkeit des eLb auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt für die Dauer der Zuweisung möglich ist oder nicht. Die Prognose beeinflusst den zeitlichen Rahmen der Förderung. Die Prognoseentscheidung ist nachvollziehbar zu dokumentieren und muss sich auf nachprüfbar und objektivierbare Befunde stützen. Bei dieser Beurteilung sind alle Umstände des konkreten Einzelfalls zu berücksichtigen, die Leistungsmöglichkeiten und bestehende Defizite als auch die Situation und Entwicklung des für ihn in Betracht kommenden Teils des allgemeinen Arbeitsmarktes. Unterstützend ist die comp.ASS-Vorlage „FAV Entscheidungshilfe Kundeneinstufung“ zu nutzen.

4.2 Voraussetzungen bezogen auf das Arbeitsverhältnis

Der Arbeitgeber kann

- eine natürliche oder juristische Person sein,
- öffentlich- oder privatrechtlich organisiert sein,
- erwerbswirtschaftlich oder gemeinnützig ausgerichtet sein.

Der Antrag auf Leistungen zur Förderung von Arbeitsverhältnissen ist durch den Arbeitgeber beim Jobcenter Salzlandkreis zu stellen.

Die Förderung von Verwandten/Verschwägerten gemäß § 16e SGB II ist möglich, sofern sichergestellt ist, dass die Beschäftigung des Verwandten/Verschwägerten überhaupt ein förderfähiges Arbeitsverhältnis im arbeitsrechtlichen Sinn darstellt (Abgrenzung zu mithelfenden Familienangehörigen bzw. Teilhabern am Unternehmen) und das arbeitsmarktpolitische Interesse gegenüber dem Arbeitgeberinteresse an einer Einstellung überwiegt. Anhaltspunkte dafür können sein, dass

- der zu besetzende Arbeitsplatz nicht auf die Einstellung einer bestimmten Person ausgerichtet ist oder
- die Initiative zur Einstellung vom Jobcenter ausgeht.

Die Beschäftigung ist sozialversicherungspflichtig mit Ausnahme der Versicherungspflicht zur Arbeitslosenversicherung nach dem SGB III (§ 27 Abs. 3 Nr. 5 Buchstabe c SGB III).

Für die Arbeitsverhältnisse gelten die allgemeinen arbeitsrechtlichen Regelungen sowie die anwendbaren Tarifverträge. Tariflich festgelegte besondere Entgeltbestandteile, die dem Arbeitnehmer regelmäßig monatlich entrichtet werden (z.B. Zahlungen an die Zusatzversorgungskasse) gehören zum berücksichtigungsfähigen Entgelt. Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt ist nicht berücksichtigungsfähig (z. B. Weihnachtsgeld).

Das Arbeitsverhältnis, welches gefördert werden soll, hat bestimmte Mindestanforderungen zu erfüllen. Entscheidend ist, dass bei dem Arbeitgeber ein konkreter Arbeitsplatz mit einem fest umrissenen Aufgabengebiet zu besetzen ist.

5. Förderdauer und Förderhöhe

5.1 Förderdauer

Die Förderdauer beträgt maximal 24 Monate innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren. Der Zeitraum beginnt mit dem ersten Arbeitstag der ab dem 1. April 2012 geförderten Arbeitsverhältnisse.

Die Entscheidung bezüglich der Förderdauer ist nachvollziehbar zu dokumentieren und richtet sich nach der Prognoseentscheidung. Die Prognose über die Erwerbsfähigkeit des eLb beeinflusst den zeitlichen Rahmen der Förderung. Die Förderung eines nach § 16e SGB II geförderten Arbeitsverhältnisses kann nach erneuter Prognose – sofern bei Erstbewilligung eine Förderdauer von weniger als 24 Monaten angesetzt wurde - und Vorliegen der übrigen Voraussetzungen auf insgesamt maximal 24 Monate verlängert werden, jedoch nicht bei demselben Arbeitgeber.

5.2 Förderhöhe

Die Förderhöhe richtet sich grundsätzlich nach der individuellen Leistungsfähigkeit und den vorhandenen Minderleistungen des eLb in Bezug auf den konkreten Arbeitsplatz und kann bis zu 75% des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts betragen.

Die Beurteilung der Minderleistung ergibt sich aus der Differenz der vorhandenen beruflichen Fähigkeiten, Kenntnisse, Erfahrung und Stärken zu den konkreten stellenbezogenen Anforderungen des neuen Arbeitsplatzes. Dies gilt auch für funktionsbezogene Einschränkungen (kann z.B. nicht schwer heben).

Um eine ausreichende inhaltliche Abgrenzung zum Förderinstrument des Eingliederungszuschusses zu gewährleisten, soll die Förderhöhe 55% des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts nicht unterschreiten. In der Regel sind folgende Kriterien zur Festlegung der Förderhöhe anzulegen:

- **55%**, sofern der eLb neben der Langzeitarbeitslosigkeit durch 2 Vermittlungshemmnisse in seinen Erwerbsmöglichkeiten besonders schwer beeinträchtigt ist,
- **65%**, sofern der eLb neben der Langzeitarbeitslosigkeit durch 3 Vermittlungshemmnisse in seinen Erwerbsmöglichkeiten besonders schwer beeinträchtigt ist,
- **75%**, sofern der eLb neben der Langzeitarbeitslosigkeit durch mehr als 3 Vermittlungshemmnisse in seinen Erwerbsmöglichkeiten besonders schwer beeinträchtigt ist.

Berücksichtigungsfähig für die Berechnung der Förderhöhe sind

- das zu zahlende Arbeitsentgelt und
- der pauschalierte Anteil des Arbeitgebers am Sozialversicherungsbeitrag abzüglich des aktuell gültigen Beitragssatzes zur Arbeitsförderung für den Arbeitgeber.

Eine Degression in einem bereits bewilligten Förderzeitraum ist nicht möglich.

Eine Förderung ist längstens bis zur Altersgrenze nach § 7a SGB II möglich.

6. Förderausschluss

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn zu vermuten ist, dass der Arbeitgeber

- die Beendigung eines anderen Beschäftigungsverhältnisses veranlasst hat oder beabsichtigt, um für eine Neueinstellung eine Förderung nach § 16e Abs. 1 SGB II zu erhalten oder
- eine bisher für das Beschäftigungsverhältnis erbrachte anderweitige Förderung ohne besonderen Grund nicht mehr in Anspruch nimmt.

7. Verfahren

Feststellung der Förderfähigkeit

Grundlage für die Förderung ist die durch den Fallmanager erforderliche Gesamtbetrachtung des zu betreuenden eLb. Wird im Verlauf der verstärkten vermittelnden Unterstützung festgestellt, dass trotz intensiver Betreuung die vermittlungshemmenden Merkmale nicht abgebaut werden können und somit die Erwerbsmöglichkeiten des Betroffenen besonders schwer beeinträchtigt sind, kann nach § 16e SGB II gefördert werden.

Der Zugriff auf die Vorlage „FAV Entscheidungshilfe Kundeneinstufung“ erfolgt über den

- Kundentermin oder
- über die Maßnahmenkarte.

Nach erfolgter Einstufung des eLb hat der Fallmanager diese auch im Fachprogramm zu übernehmen.

Es ist zu gewährleisten, dass der Fallmanager mit Bekanntwerden einer Förderanfrage bei der Festlegung der Höhe und Dauer der Leistungen zur Förderung des Arbeitsverhältnisses einzubeziehen ist.

Antrag

Leistungsbegründendes Ereignis ist die Arbeitsaufnahme. Ein vor Arbeitsaufnahme formlos gestellter Antrag ist unverzüglich auf dem hierfür vorgesehenen Antragsformular (FAV Antrag) nachzuholen. Die Antragstellung ist in comp.ASS zu dokumentieren.

Antragsunterlagen

Der Arbeitgeber hat zusammen mit dem ausgefüllten Antragsvordruck eine Kopie des Arbeitsvertrages und seiner Gewerbeanmeldung bzw. Legitimation vorzulegen.

Zuständiger Standort

Zuständig für die Bearbeitung des Antrages ist der Standort, in dessen Zuständigkeitsbereich der Arbeitnehmer bei Arbeitsantritt seinen Wohnsitz hat.

Entscheidung/Stellungnahme

Die Entscheidung über den Antrag muss in comp.ASS nachvollziehbar dokumentiert werden. Bei Festlegung der Dauer und Höhe der Förderung ist der orientierende Handlungsrahmen unter Pkt. 5 zu beachten.

Zusätzlich ist zur konkreten Bestimmung der Förderhöhe und -dauer der Vordruck „FAV Fachliche Stellungnahme“ zu nutzen und der Fallakte zuzuordnen. Die fachliche Stellungnahme ist die Grundlage der Bescheiderstellung.

Bei überregionaler Vermittlung ist zu beachten, dass bei einer Anfrage durch den Arbeitgeber der zuständige Standort (der Wohnort des Bewerbers) ermittelt, ggf. die Zuständigkeit der weiteren Antragsbearbeitung geändert und die Anfrage dem entsprechenden Standort übergeben wird.

Abwicklung

Die Abwicklung der Leistungen (Eingabe in comp.ASS, Bescheiderteilung, Mittelbewirtschaftung, Rückforderung, Überprüfung der Nachbeschäftigungszeit, Ablage der Vorgänge) obliegt den Mitarbeitern des AGS jeweils für den regionalen Zuständigkeitsbereich. Es sind die im Fachprogramm hinterlegten Bescheidvorlagen und Prüfblätter zu nutzen.

Bescheid

Die Erstellung des Bewilligungsbescheides erfolgt durch den Mitarbeiter des AGS. Dem Arbeitnehmer ist eine Information über Höhe und Dauer der Förderung zu übersenden. Mit dem Bewilligungsbescheid sind dem Arbeitgeber die Meldebestätigung zur Anmeldung zur Sozialversicherung sowie der Vordruck für den Zwischen- und Schlussbericht inkl. Teilnehmerentwicklungseinschätzung zu übersenden, die er innerhalb der gesetzten Fristen bzw. bei Veränderungen unverzüglich an den zuständigen Standort zurückzusenden hat.

Anmeldung zur Sozialversicherung

Zuschüsse zur Förderung von Arbeitsverhältnissen werden mit der Auflage gewährt, dass der Arbeitgeber innerhalb von drei Monaten nach der Arbeitsaufnahme eine Bestätigung der Krankenkasse über die erfolgte Anmeldung zur Sozialversicherung vorlegt.

Zwischen- und Schlussabrechnung

Der Arbeitgeber ist bezogen auf den Gesamtförderzeitraum verpflichtet, jeweils zum Jahresende einen Zwischenbericht inkl. Teilnehmerentwicklungseinschätzung einzureichen. Mit der Berichterstattung hat er eine Zusammenstellung über das an den Arbeitnehmer gezahlte Arbeitsentgelt sowie die darauf entfallenden Sozialversicherungsbeiträge einzureichen und die entsprechenden Zahlungen in geeigneter Form nachzuweisen (durch Lohn-/ Gehaltsbelege).

Innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Förderzeitraumes hat der Arbeitgeber zusammen mit der Schlusserklärung eine Zusammenstellung über das an den Arbeitnehmer gezahlte, noch nicht nachgewiesene Arbeitsentgelt sowie die darauf entfallenden Sozialversicherungsbeiträge einzureichen und die entsprechenden Zahlungen in geeigneter Form nachzuweisen (durch Lohn-/ Gehaltsbelege).

Die Zwischenberichte sowie die Schlusserklärung sind vom betroffenen Arbeitnehmer zu unterschreiben.

Bei den jeweiligen Abrechnungen ist insbesondere zu prüfen, ob die Fördervorgaben eingehalten wurden (ggf. vorzeitige Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses), ferner ob sich während der Förderzeit das berücksichtigungsfähige Arbeitsentgelt gemäß Bewilligungsbescheid verringert hat oder sonstige anrechnungspflichtige Unterbrechungszeiten wie z. B. unbezahlte Freistellungen / Fehltage / Urlaub sowie Unterbrechungszeiten zur Pflege des erkrankten Kindes vorliegen. Des Weiteren ist der Abrechnungszeitraum auf mögliche Unterbrechungen aufgrund Kurzarbeit oder Mutterschutz / Erziehungszeiten zu prüfen.

Im Rahmen der Schlusszahlung sind ggf. nicht benötigte Mittelbindungen in comp.ASS aufzulösen. Die Entscheidung muss in comp.ASS nachvollziehbar dokumentiert werden, der Vordruck „FAV Verfügung Zwischen- Schlussrechnung“ ist zusätzlich zu verwenden und der Fallakte beizufügen.

Rückzahlung / Restzahlung bei vorzeitiger Lösung des Beschäftigungsverhältnisses bzw. bei anrechnungspflichtigen Unterbrechungen innerhalb des Förderzeitraumes

Die Entscheidung über eine Rückzahlung erfordert eine nach den Umständen des Einzelfalles hinreichende Sachverhaltsaufklärung. Orientierend kann hierbei das Verfahren bei Eingliederungszuschüssen genutzt werden. Die Gründe für ein Absehen von der Rückzahlung sind aktenkundig zu machen, der Vordruck „FAV Verfügung Zwischen- Schlussrechnung“ ist zusätzlich zu nutzen.

Ermittlung möglicher Rückzahlungsbeträge:

Grundlage

bei Gehaltsempfängern:

- 1/30 der bewilligten monatlichen Förderhöhe

bei Lohnempfängern:

- tatsächlich geleistete Monatsstunden, max. mögl. Monatsstunden ermitteln
- monatlicher Gesamtstundenumfang
(Wochenstunden x 52 Woche : 12 = max. Monatsstunden)

bei unbezahlten entschuldigten/unentschuldigten Fehltagen

z. B.

- Urlaub, Kind-Krank-Tage,
 - o vollständige Anrechnung bei Gehaltsempfängern
- Kurzarbeitergeld
 - o tatsächlich geleistete Stunden bei Lohnempfängern

Sofern sich Rückforderungen oder Restzahlungen ergeben, sind je nach Bedarfsfall die Bescheidvorlagen „Widerruf und Erstattung“ oder „Widerruf und Restzahlung“ zu verwenden.

Für laufende, vor dem 1. April 2012 bewilligte Beschäftigungszuschüsse gelten die bis dahin gültigen Bestimmungen. Die jährliche Prüfung, Abrechnung und Schlussrechnung der Förderfälle erfolgt unter Berücksichtigung der geltenden Handlungsanweisung zur FAV.

Teilnehmerstatus während FAV

Die eLb, deren Arbeitsverhältnis nach § 16e SGB II gefördert wird, sind nicht als arbeitslos, jedoch als arbeitssuchend geführt. Sie gelten als nichtarbeitslose Teilnehmer an einer Maßnahme der aktiven Arbeitsförderung und damit statistisch als Erwerbstätige. Personen, deren Arbeitsverhältnis nach § 16e SGB II gefördert wird, zählen nicht als integriert.

Dokumentation in der Eingliederungsvereinbarung:

Die mit der Zuweisung in eine FAV verfolgten Ziele sind den eLb zu erläutern und zu dokumentieren. Es wird empfohlen, die EGV wie folgt zu ergänzen:

- Dauer der Förderung,
- Arbeitgeber,
- Art der Tätigkeit,
- Umfang der Arbeitszeit,
- mit der Förderung von Arbeitsverhältnissen verbundene Strategie zur Eingliederung in ein ungefordertes Beschäftigungsverhältnis/Erzielung von Integrationsfortschritten
- mögliche Leistungen nach § 16g Abs. 2 Satz 1 SGB II,
- Möglichkeit und Gründe für eine Abberufung,
- Hinweis auf Sanktionen bei Kündigung durch den Arbeitnehmer,
- Betreuung der eLb während der Beschäftigung.

Abberufung/Besondere Kündigungsrechte

Das Jobcenter Salzlandkreis soll einen zugewiesenen Arbeitnehmer abberufen, wenn ihm ein zumutbarer und konkreter Ausbildungs- oder Arbeitsplatz vermittelt werden kann oder die Förderung aus anderen Gründen beendet wird.

Das Arbeitsverhältnis kann durch den Arbeitgeber ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer abberufen wird.

Das Arbeitsverhältnis kann durch den eLb ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn er eine Arbeit oder Ausbildung aufnimmt, an einer Maßnahme der Berufsausbildung oder beruflichen Weiterbildung teilnehmen kann oder abberufen wird.

Das Jobcenter Salzlandkreis hat den Arbeitnehmer darauf hinzuweisen, dass er vor einer Kündigung des Arbeitsverhältnisses mit dem Jobcenter Salzlandkreis Kontakt aufzunehmen hat. Dies schließt die Pflicht zur Information über Probleme und arbeitsrechtliche Maßnahmen, wie z. B. Abmahnungen, ein.

Sanktionen

Weigert sich der eLb, trotz Belehrung über die Rechtsfolgen eine nach § 16e SGB II geförderte Tätigkeit auszuüben, ohne für das Verhalten einen wichtigen Grund nachzuweisen (§ 31 SGB II), erfolgt die Absenkung bzw. der Wegfall des Alg II nach den Regelungen des § 31a SGB II (Verwaltungsakt). Dem eLb ist im Rahmen der Aufklärung des Sachverhalts, zum Vorwurf der Pflichtverletzung und evtl. vorliegen wichtiger Gründe für sein Verhalten, Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern (§ 24 SGB X; Anhörung). Dies kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist durch den persönlichen Ansprechpartner/Fallmanager zu dokumentieren. Diese Stellungnahme des eLb dient als Grundlage für die Entscheidung über Absenkung/Wegfall des Alg II nach §§ 31 ff. SGB II.

Dabei ist die individuelle Situation des eLb mit mehreren Vermittlungshemmnissen angemessen und ausreichend zu berücksichtigen. Wichtig sind alle Gründe, die für die leistungsberechtigte Person unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung des individuellen Grundes der leistungsberechtigten Person im Verhältnis zu den Interessen der Allgemeinheit besonderes Gewicht haben.

	<ul style="list-style-type: none"> - nach Eingang der Antragsunterlagen ist die Prüfung in comp.ASS zu dokumentieren - Ansteuerung Vorlagemuster EGZ Ablehnung über Rollbalken in Maßnahmenkarte 	
2	<p>In comp.ASS ist nach Ansteuerung der Maßnahmenkarte über die Aufrufschnittstelle „Beschäftigung“ --></p> <ul style="list-style-type: none"> - FAV die Maßnahme (geplanter Beginn + Ende Datum, Arbeitgeber) anzulegen. - Ansteuerung FAV Antrag (Eintrag Dauer + Höhe der Förderung) inkl. „Anschreiben“ mit Fristsetzung zur Rückgabe über Rollbalken in Maßnahmenkarte 	AGS
3	<p>Nichtfristgerechte Einreichung der Antragsunterlagen, dann Versagung der Leistungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ansteuerung Vorlagemuster EGZ Versagung nach § 66 Abs. 1 Satz 1 SGB I über Rollbalken in Maßnahmenkarte 	AGS
4	<p>Fristgerechte Einreichung der Antragsunterlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Überprüfung der Vollständigkeit, FAV fachliche Stellungnahme und Ermittlung der Fördersummen <p>Bescheiderstellung und Kostenhinterlegung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ansteuerung der Bescheidvorlagen FAV Bescheid über Rollbalken in Maßnahmenkarte - Kostenhinterlegung im Status Plan, Ausdruck Auszahlungskontrollliste über Rollbalken in Maßnahmenkarte - Versand der Bewilligungsbescheide an ArbG + Querverweis zur Förderung an ArbN - Verfügungsexemplare und Auszahlungskontrollliste zur Maßnahmenakte 	AGS AGS
5	<p>Gesamtabwicklung der Leistungen obliegt dem Sachbearbeiter AGS jeweils für den regionalen Zuständigkeitsbereich (Wohnort des Bewerbers/ArbN)</p> <p>Auflagen im Bescheid bezogen auf Nachweis durch den ArbG - Anmeldung Sozialversicherung ist innerhalb von drei Monaten nach Arbeitsaufnahme eine Bestätigung der Krankenkasse über die erfolgte Anmeldung zur Sozialversicherung vorzulegen</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit Einreichung des Nachweises (Vordruck als Anlage im Bescheid) sind bewilligten Zahlungen freizugeben - letzte Monatsrate ist wegen möglicher Überzahlungen aufgrund anrechnungspflichtiger Unterbrechungen auf „PLAN“ zu setzen 	AGS

	<p>Auflagen im Bescheid bezogen auf die Teilnehmereinschätzung – Zwischenbericht zur Entwicklung des ArbN durch den ArbG ist nach Ablauf des ersten Förderjahres vorzulegen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Teilnehmereinschätzung (Vordruck als Anlage im Bescheid) ist mit dem zuständigen Fallmanager und dem ArbN auszuwerten und im Fachprogramm zu dokumentieren - Einschätzung selbst ist der Kundenakte zuzuordnen <p>Überprüfung Schlussabrechnung/Rückzahlung bei vorzeitiger Lösung des Beschäftigungsverhältnisses im Förderzeitraum</p> <ul style="list-style-type: none"> - Innerhalb eines Monats nach Ende des Förderzeitraumes hat ArbG diesen anhand des Vordrucks (Anlage im Bescheid) nachzuweisen, Abrechnung ist vom ArbN mit zu unterschreiben (sofern noch im Unternehmen). - Prüfung bezogen auf Verringerung des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts, sonstige Erstattungsleistungen, unbezahlte Fehlzeiten/Freistellungen usw. - Im Rahmen der Schlusszahlung sind ggf. anrechnungspflichtige Zeiten zu berücksichtigen und nicht benötigte Mittelbindungen in comp.ASS aufzulösen. - Mit Schlussabrechnung hat der ArbG zusätzlich eine Teilnehmereinschätzung – Endbericht zur Entwicklung des ArbN vorzulegen. - Teilnehmereinschätzung (Vordruck als Anlage im Bescheid) ist mit dem zuständigen Fallmanager und dem ArbN auszuwerten, im Fachprogramm zu dokumentieren und der Kundenakte zuzuordnen. <p>Schlussbescheidung ohne Rückforderung, aber Restzahlung</p> <ul style="list-style-type: none"> - ausführliche Dokumentation zur Prüfung der Mittelverwendung und Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben in comp.ASS und Vorlage FAV Verfügung Zwischen-Schlussrechnung - Ansteuerung der Bescheidvorlage FAV Widerruf und Restzahlung über Rollbalken in Maßnahmenkarte <p>Schlussbescheidung mit Rückforderung</p> <ul style="list-style-type: none"> - ausführliche Dokumentation zur Prüfung der Mittelverwendung und Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben in comp.ASS und Vorlage FAV Verfügung Zwischen-Schlussrechnung - Gründe für ein Absehen von der Rückzahlung sind aktenkundig zu machen - Ansteuerung der Bescheidvorlage FAV Widerruf und Erstattung über Rollbalken in Maßnahmenkarte - Buchung des Rückforderbetrages unter Ansteuerung des gelben Rollbalkens in der Maßnahmenkarte 	<p>AGS/ Fallmanager</p> <p>AGS</p> <p>AGS</p> <p>AGS</p> <p>AGS</p>
--	--	---

	<ul style="list-style-type: none"> - negatives Zeichen vor Zahlbetrag - Haushaltsstelle ändern - Bescheid an Kasse weiterleiten - nach Übernahme der Forderung in Hauptkassenverwaltung Bescheid versenden - Ausdruck der Rüfo Annahmeanordnung über die Zahlkarte der Maßnahme <p>Anrechnung/Berücksichtigung anrechnungspflichtiger Zeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei unbezahlten Zeiten während des Förderzeitraumes ist der Rückzahlungsbetrag wie folgt zu ermitteln: 1/30 der monatl. Förderung bezogen auf AT/KT - bei Verringerung des berücksichtigungsfähigen Entgeltes während des Förderzeitraumes ist der Rückzahlungsbetrag wie folgt zu ermitteln: Ermittlung der anteilig zustehenden Fördermittel <p>Nichteinhaltung der Nachweispflicht seitens des ArbG</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufforderung zur Einreichung der Abrechnungsunterlagen über Ansteuerung der Vorlage FAV Abforderung fehlender Unterlagen über Rollbalken in Maßnahmenkarte 	AGS
--	--	-----

9. Vordrucke

Im Fachprogramm comp.ASS – Maßnahmenkarte - stehen die zur Aufgabenerledigung erforderlichen Vordrucke und Bescheide zur Verfügung, die generell aus Gründen der Gewährleistung der Rechtmäßigkeit eingesetzt werden sollten:

- FAV Entscheidungshilfe Kundeneinstufung
- FAV Antrag
- FAV fachliche Stellungnahme
- FAV Bescheid
- FAV Abforderung fehlender Unterlagen
- FAV Verfügung Zwischen- /Schlussrechnung
- FAV Widerruf und Restzahlung
- FAV Widerruf und Erstattung

Für nachfolgende Sachverhalte sind die Vorlagemuster zum EGZ zu verwenden und an die gesetzliche Grundlage bei der Förderung von Arbeitsverhältnissen anzupassen:

- Versagung
- Bescheid Ablehnung.

10. Schlussbestimmungen

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Handlungsanweisung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

Inkrafttreten

Diese Handlungsanweisung tritt am 14. April 2014 in Kraft.

Bernburg (Saale), 11. April 2014

gez. Völksch
Betriebsleiterin